

Artikel 31

- (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das gleiche Recht auf Bildung. Die Bildungsstätten stehen jedermann offen. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet jedem Bürger eine kontinuierliche sozialistische Erziehung, Bildung und Weiterbildung.
- (2) Die Deutsche Demokratische Republik sichert das Voranschreiten des Volkes zur sozialistischen Gemeinschaft allseitig gebildeter und harmonisch entwickelter Menschen, die vom Geist des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus durchdrungen sind und über eine hohe Allgemeinbildung und Spezialbildung verfügen.
- (3) Kunst und Kultur, Körperkultur, Sport und Touristik erlangen unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und der ständigen Erhöhung der geistigen Anforderungen wachsende Bedeutung für die Ausprägung sozialistischer Persönlichkeiten und werden von Staat und Gesellschaft gefördert.
- (4) Es besteht allgemeine Oberschulpflicht. Die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule ist die für alle Kinder verbindliche Schule. Alle Jugendlichen haben die Pflicht, einen Beruf zu erlernen.
- (5) Die Lösung dieser Aufgaben wird durch den Staat und alle gesellschaftlichen Kräfte in gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsarbeit gesichert.

Artikel 32

- (1) Der Staat sichert die Möglichkeit des Übergangs zur nächsthöheren Bildungsstufe bis zu den höchsten Bildungsstätten, den Universitäten und Hochschulen, entsprechend dem Leistungsprinzip, den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung.
- (2) Es besteht Schulgeldfreiheit. Auszubildenden und Lernmittelfreiheit werden nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt.
- (3) Direktstudenten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind von Studiengebühren befreit. Stipendien und Studienbeihilfen werden nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt.
- (4) Für Kinder und Erwachsene mit psychischen und physischen Schädigungen bestehen Sonderschul- und Sonderausbildungseinrichtungen.

Artikel 33

- (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Freizeit und Erholung.
- (2) Das Recht auf Freizeit und Erholung wird gewährleistet durch die gesetzliche Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, durch einen vollbezahlten Jahresurlaub und durch den planmäßigen Ausbau des Netzes volkseigener und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubszentren.

Artikel 34

VU

- (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft.
- (2) Dieses Recht wird durch die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die Pflege der Volksgesundheit, eine umfassende Sozialpolitik, die Förderung der Körperkultur, des Schul- und Volkssports und der